

406 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

G e s e k

vom 1919,

womit

die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Besitz ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, aus staatlichem Besitz Gegenstände von geschichtlichem, künstlerischem oder kulturellem Wert (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u. dgl.) zu verpfänden, zu veräußern und auszuführen, soweit nicht Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entgegenstehen.

(2) Die Veräußerung oder Verpfändung darf nur gegen Bezahlung jener ausländischen Valuta erfolgen, die vom Staatsamt für Finanzen in jedem einzelnen Falle zu bezeichnen sein wird.

§ 2.

Auf die im § 1 erwähnte Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr findet das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung keine Anwendung.

§ 3.

Der Verkaufserlös oder Darlehensbetrag ist für Zwecke des Lebensmittelankaufes bestimmt. Über

2

406 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

seine Verwendung verfügt die Staatsregierung, welche hierüber dem Hauptausschuß der Nationalversammlung in angemessenen Zeiträumen zu berichten hat.

§ 4.

Mit der Durchführung der Verpfändung oder Veräußerung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art ist von der Staatsregierung ein Bevollmächtigter zu betrauen, der hierbei im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorzugehen haben wird. Diesem Bevollmächtigten ist zu seiner Unterstützung und Beratung von der Staatsregierung ein Beirat beizugeben. Die Befugnisse des Bevollmächtigten, die Zusammensetzung und Obliegenheiten des Beirates sowie die Mitwirkung der beteiligten Staatsämter sind im einzelnen durch ein von der Staatsregierung festzulegendes Regulativ zu regeln.

§ 5.

Alle im öffentlichen Dienste stehenden Organe haben dem im § 4 genannten Bevollmächtigten über dessen Verlangen jede Unterstützung zur Erfüllung seiner in diesem Gesetz umschriebenen Aufgabe zu leisten.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist die Staatsregierung betraut.